



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) (im Folgenden: Märkte) im Landkreis Heidenheim

folgende

Allgemeinverfügung

über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten sowie über ein Alkoholkonsum- und Alkoholabgabeverbot auf Märkten

A) Entscheidung

1. Auf Märkten ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Marktareal zu tragen.
2. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
 - a. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
 - c. beim Konsum von nichtalkoholischen Getränken/ Lebensmitteln,
 - d. wenn ein mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (ein sog. Face-Shield stellt keinen gleichwertigen Schutz dar),
 - e. bei sportlicher Betätigung,
 - f. wenn die Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 Corona-Verordnung (im Folgenden: CoronaVO) nicht gilt.
3. Auf Märkten dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert oder in offener Form (im Glas, im Becher) abgegeben werden. Die Abgabe von alkoholischen Getränken, die üblicherweise nicht zum sofortigen Verzehr vorgesehen sind, ist weiterhin gestattet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Infizierte auf 100.000 Einwohner bezogen auf den Landkreis Heidenheim an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Heidenheim wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter <https://www.info-corona-lrahdh.de/startseite> hinweisen.
6. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.

Hinweise:

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung stellt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG mit ihrer Bekanntgabe eine solche sofort vollziehbare Anordnung dar.
Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

B) Begründung

I. Sachverhalt

Am 19.10.2020 hat das Sozialministerium gemäß dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) die Pandemiestufe 3 ausgerufen. Der Eintritt in Pandemiestufe 3 („Kritische Phase“) wird definiert durch Überschreitung der landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner. Es besteht ein starker, ggf. exponentieller Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten. Verschärfte Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, werden umgesetzt. Diese sind insbesondere erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht an seine Kapazitätsgrenzen zu bringen. Ziel ist es, die aufgetretene Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen.

Mit Einführung des § 1 a CoronaVO in der ab 02. November 2020 gültigen Fassung der CoronaVO reagierte die Landesregierung auf die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg.

Der exponentielle Anstieg der Neuinfektionen, die wiederum zur hohen Auslastung intensivmedizinischer Kapazitäten im Land führen, sowie der Umstand, dass eine Nachverfolgung von Infektionsketten in vielen Landkreisen nicht mehr gewährleistet werden kann, machten zusätzliche Maßnahmen zur flächendeckenden Reduzierung des Infektionsgeschehens und zur Abwehr einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage erforderlich.

Im Landkreis Heidenheim steigen die Fallzahlen weiter an.

Die 7-Tage-Inzidenz liegt derzeit bei 171,5 (Stand: 10.11.2020).

Durch das Überschreiten des Schwellenwertes 50/100.000 Einwohner im Landkreis liegt ein regional stark erhöhtes Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Daher werden mit dieser Allgemeinverfügung weitergehende Maßnahmen ergriffen, um die Infektionswelle schnellstmöglich zum Abklingen zu bringen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen).

Gerade auf Märkten sind häufig viele Menschen, oftmals kann hier der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 02.11.2020 in einer Telefonkonferenz informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a S. 2 IfSGZustV BW rechtzeitig beteiligt wurden.

Das Landesgesundheitsamt hat am 21.10.2020 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Gesundheitsamt Heidenheim nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt.

Von einer Anhörung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bei einer Allgemeinverfügung nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 28 Abs.1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, Schutzmaßnahmen ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Heidenheim bereits verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden.

Eine solche Schutzmaßnahme liegt in dieser Allgemeinverfügung.

Im Landkreis Heidenheim ist mittlerweile die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19 Erkrankungen sieht das Gesundheitsamt die Notwendigkeit, weitergehende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Das Risiko einer Ansteckung auf Märkten soll durch diese Allgemeinverfügung reduziert werden. Damit soll die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verlangsamt werden, um das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Gerade auf Märkten besteht nach der allgemeinen Lebenserfahrung ein recht reger Publikumsverkehr. Auch wenn das Marktareal weitläufig ist, bilden sich um die einzelnen Marktstände grundsätzlich Ansammlungen von Personen, die die angebotenen Waren begutachten. Der Mindestabstand kann daher nicht immer eingehalten werden.

Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. B. durch Husten oder Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Alltagsmasken filtern Tröpfchen und Aerosole aus der Luft, sodass das Risiko, dass ein Infizierter eine andere Person ansteckt, gesenkt wird.

Weiter soll auf Märkten kein Alkohol konsumiert werden. Alkohol führt zu einer Enthemmung, die unvorsichtig im Hinblick auf die maßgeblichen Hygiene- und Abstandsregelungen werden lässt. Zudem verweilen die Personen länger (ohne Masken), wenn an einzelnen Ständen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, was das Ansteckungsrisiko ebenfalls erhöht.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig. Der legitime Zweck besteht darin, unser Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten, indem die Verbreitung des Virus verlangsamt wird. Mildere gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO ergebenden Pflichten und die bisher ergriffenen Maßnahmen im Landkreis nicht aus, um die Übertragung zu verringern.

Mit der Maskenpflicht liegt schon das mildere Mittel im Vergleich zur Untersagung solcher Märkte oder Personenzahlbeschränkungen vor, wie dies durch die aktuelle CoronaVO bereits bei Märkten in geschlossenen Räumen der Fall ist. Berücksichtigt wurden auch Fälle, in denen das Festhalten an der Maskenpflicht unverhältnismäßig wäre.

Ein milderer Mittel im Hinblick auf das Alkoholkonsum- und Abgabeverbot ist ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere ist es im Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit weiter möglich, dass verschlossene und nicht zum sofortigen Verzehr bestimmte alkoholische Getränke verkauft werden können.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Eingeschränkt werden die Handlungsfreiheit des Einzelnen sowie die Berufsfreiheit in Form der Berufsausübungsfreiheit der alkoholausschenkenden Marktverkäufer.

In Anlehnung an die Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichts reicht für eine Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit eine Rechtfertigung durch vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls.

Die Einschränkungen stehen der drohenden Gefahr gegenüber, dass die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn sich der Virus weiterhin derart schnell ausbreitet.

Das Gesundheitsamt als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass das Einführen einer Maskenpflicht auf Märkten sowie das Alkoholkonsum- und Abgabeverbot zu einer Verlangsamung der Ausbreitung des Virus führen wird. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Beim Schutz von Leben und Gesundheit handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen vorliegend nach einer Abwägung der Interessen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Heidenheim an der Brenz, 11.11.2020

gez.

Peter Polta

Landrat